

Statuten des Vereins

Netzwerk Schweizerisches Arbeiterhilfswerk, SAH

Réseau Œuvre suisse d'entraide ouvrière, OSEO

Rete Soccorso operaio svizzero, SOS

angenommen an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	2
II.	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
III.	VORSTAND UND PRÄSIDIUM	6
IV.	REGIONALKONFERENZ (REKO)	7
V.	NATIONALES SEKRETARIAT	8
VI.	FINANZEN	9
VII.	KONFLIKTBEILEGUNG	9
VIII.	AUFLÖSUNG	10

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Netzwerk Schweizerisches Arbeiterhilfswerk, SAH/ Réseau Œuvre suisse d'entraide ouvrière, OSEO/ Rete Soccorso operaio svizzero, SOS“, nachfolgend bezeichnet als „Verein“, wird ein nicht gewinnorientierter Dachverein der regionalen SAH Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Ziele

1. Der Verein engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Er unterstützt Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Er fördert Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte. Im Zentrum seiner Tätigkeit steht „Arbeit und Integration“. Damit verschafft er benachteiligten Menschen neue Lebensperspektiven.

Der Verein strebt diese Ziele durch folgende Massnahmen an:

- a) Pflege eines nationalen Netzwerkes der regionalen SAH-Vereine;
 - b) Koordination und Vertretung der gemeinsamen Interessen der regionalen Vereine auf nationaler Ebene;
 - c) Lobbying, politische Einflussnahme für die Interessen von individuell und strukturell benachteiligten Personen;
 - d) Informations- und Sensibilisierungsarbeit der Schweizer Bevölkerung über soziale und berufliche Integration;
 - e) Führung einer nationalen Geschäftsstelle mit entsprechendem Personal;
 - f) Durchführung nationaler und internationaler Projekte;
 - g) Durchführung von Ferienlagern für Kinder und Jugendliche aus bescheidenen familiären Verhältnissen, in denen Sport, Bewegung und Naturerlebnisse im Vordergrund stehen
 - h) Pflege der Beziehung zwischen den SAH-Regionalvereinen und Solidar Suisse.
2. Der Verein kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung jeder Vereinigung, die ähnliche Ziele verfolgt, als juristische Person beitreten.

Art. 3 Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Mandate

- c) Spenden
- d) Subsidien und Subventionen
- e) Kapitalzinsen
- f) Weitere Einkünfte

Art. 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins können die regionalen SAH-Vereine werden.
2. Der Präsident/ die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder sind Einzelmitglieder des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags erworben und aufrechterhalten.
4. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird nach einem auf den Umsatz bezogenen Verteilschlüssel berechnet und von der ReKo überprüft. Änderungen werden von der Delegiertenversammlung verabschiedet.
5. Der Präsident/ die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.
6. Die Mitgliedschaft kann einem regionalen Verein verwehrt oder entzogen werden, wenn dieser den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Eine solche Entscheidung obliegt der Delegiertenversammlung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Regionalkonferenz des SAH (ReKo)
- d) Nationales Sekretariat (Nat. Sek.)

II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7 Zusammensetzung

Die DV wird von den Vereinspräsidenten und Vereinspräsidentinnen, den Vorstandsmitgliedern des Netzwerks SAH Schweiz, den Geschäftsführenden und zwei Vertreter/innen der Personalkommission (PeKo) der Mitgliedsvereine gebildet (nach Möglichkeit je eine Vertretung aus der lateinischen und aus der deutschen Schweiz). Für die Sitzung besteht eine Anwesenheitspflicht. Die Vereinspräsident/innen können sich jedoch von einem Vorstandsmitglied des Regionalvereins an der Sitzung vertreten lassen. Eine Vertretung von Solidar Suisse kann mit beratender Stimme an der DV teilnehmen

Art. 8 Befugnisse

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten/ eine Präsidentin. Die Wiederwahl für fünf weitere Amtsperioden ist zulässig. Der Präsident/ die Präsidentin hat Stimmrecht mit Stichentscheid.
3. Die Delegiertenversammlung verabschiedet und ändert die Statuten.
4. Die Delegiertenversammlung genehmigt jährlich das Budget, die Jahresplanung und die Jahresrechnung. Die Jahresrechnung kann per Zirkularentscheid genehmigt werden, falls kein Mitglied der DV dieses Verfahren ablehnt.
5. Die Delegiertenversammlung setzt die Revisionsstelle ein.
6. Die Delegiertenversammlung wacht im Sinne der Statuten über sämtliche Interessen des Vereins.
7. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins.
8. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder für den Vorstand. Die Wiederwahl für fünf weitere Amtsperioden ist zulässig.

Art. 9 Einberufung, Traktandenliste

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich durch das nationale Sekretariat einberufen. Das Sitzungsdatum des Folgejahrs wird jeweils an der vorangehenden DV festgelegt.
2. Die Einladung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen durch persönliche schriftliche Benachrichtigung, per E-Mail oder auf dem Postweg an die Adresse der Mitgliedsvereine.

3. In der Einladung müssen die Punkte der Tagesordnung aufgeführt sein.
4. Jedes Mitglied kann der Delegiertenversammlung Vorschläge unterbreiten. Diese müssen mindestens zehn (10) Tage vorher bei der Delegiertenversammlung eingehen. Diese Vorschläge werden zur Tagesordnung, die von der Versammlung genehmigt werden muss, hinzugefügt. Sämtliche die Statuten betreffende Änderungsvorschläge sind der Einladung beizufügen und müssen mindestens 40 Tage vor der DV eingegeben werden.
5. Sofern es sich nicht um die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung handelt, können zu Angelegenheiten, die nicht Bestandteil der genehmigten Tagesordnung sind, keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlung können durch den Präsidenten/ die Präsidentin oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich dazu einzuladen.

Art. 11 Abstimmung, Wahl, Protokoll, Beschlüsse

1. Jedes auf der Delegiertenversammlung vertretene Mitglied besitzt Stimmrecht und verfügt dabei über eine Stimme. Die Vertreter/innen der PeKo, von Solidar Suisse, wie auch die Geschäftsleitenden der Regionalvereine und des nationalen Sekretariats verfügen über eine beratende Stimme.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.
4. Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu erfassen.

III. VORSTAND UND PRÄSIDIUM

Art.12 Der Präsident/ die Präsidentin

1. Der Präsident/ die Präsidentin repräsentiert den Verein. Der Präsident/ die Präsidentin und der Leiter/ die Leiterin des nationalen Sekretariats sind ermächtigt, den Verein durch Doppelunterschrift rechtsverbindlich zu vertreten.
2. Der Präsident/ die Präsidentin und das nationale Sekretariat bereiten die Delegiertenversammlung vor. Die Versammlung wird durch den Präsidenten/ die Präsidentin geleitet.
3. Der Präsident/ die Präsidentin und das nationale Sekretariat bereiten die Jahresrechnung, die Jahresplanung und das Budget vor und legen diese der Delegiertenversammlung vor.
4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Präsident/ die Präsidentin Arbeitsgruppen bilden, die sich aus Vertretern der Mitgliedsvereine, des Vorstands, der ReKo und/ oder externen Personen zusammensetzen können.
5. Der Präsident/ die Präsidentin übt Arbeitgeberfunktion aus gegenüber dem nationalen Sekretariat. Er/ sie ist die/ der direkte Vorgesetzte des Leiters/ der Leiterin des nationalen Sekretariats.

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und aus mindestens 4 und höchstens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Folgende Zusammensetzung ist vorgesehen: zwei Vorstandsmitglieder der Regionalvereine, ein SP-Parlamentsmitglied, eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) sowie Vertreter/innen der Wirtschaft und/oder Wissenschaft.
2. Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin geleitet und vom nationalen Sekretariat organisatorisch unterstützt. Der Leiter /die Leiterin des nationalen Sekretariats sowie die ReKo-Co-Leiter/innen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich.

Art. 14 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

1. Er ist für die strategische und politische Ausrichtung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks SAH zuständig und trägt die Verantwortung für die Wahrung und Förderung des Vereinszwecks.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Unterstützung des nationalen Sekretariats bei wichtigen oder zeitintensiven Geschäften, in Absprache mit dem Leiter/ der Leiterin des nationalen Sekretariats;
4. Vorbereitung der DV, in Absprache mit dem Leiter/ der Leiterin des nationalen Sekretariats.

IV. REGIONALKONFERENZ (REKO)

Art. 15 ReKo-Co-Leitung

1. Die ReKo wird von zwei Geschäftsführenden gemeinsam geleitet, wovon jeweils eine/r aus der lateinischen und eine/r aus der deutschen Schweiz kommen muss. Die Amtsdauer dieses Führungsteams beträgt ein Jahr und kann einmalig verlängert werden (sodass eine Amtsdauer von zwei Jahren möglich ist).
2. Die ReKo-Co-Leitung bereitet die Regionalkonferenzen mit dem nationalen Sekretariat vor und ist Ansprechpartnerin für das nationale Sekretariat für alle operativen Fragen, welche nicht bis zur nächsten Regionalkonferenz warten können.
3. Die ReKo-Co-Leitung unterstützt den Präsidenten resp. die Präsidentin bei der Ausführung der Arbeitgeberfunktion gegenüber dem Leiter/ der Leiterin des nationalen Sekretariats.

Art. 16 Zusammensetzung und Organisation der ReKo

1. Die ReKo wird von den Geschäftsführenden der SAH-Vereine und dem nationalen Sekretariat gebildet.
2. Jede/r Geschäftsführer/in eines SAH-Vereins ist zwangsläufig Mitglied der ReKo und damit verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
3. Die ReKo kommt mindestens sechsmal jährlich zusammen.

Art. 17 Befugnisse

1. Die ReKo führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus bzw. setzt diese um.
2. Jedes ReKo-Mitglied besitzt Stimmrecht und verfügt dabei über eine Stimme. Der Leiter/ die Leiterin des nationalen Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Einmal pro Jahr werden die zwei Vertreter/innen der Personalkommission der Regionalvereine zu einem Treffen mit der ReKo eingeladen, sie nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Die ReKo ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Die ReKo bereitet die Geschäfte für den Vorstand und die DV vor (Jahresrechnung, Jahresplanung, Budget, Wahlen).
5. Die ReKo wird von der Co-Leitung geführt und vom nationalen Sekretariat organisatorisch unterstützt. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben oder auf Vorschlag der Delegiertenversammlung kann die ReKo Arbeitsgruppen bilden, die sich aus Vertretern der Mitgliedsvereine und/oder externen Personen zusammensetzen.
6. Einzelheiten zur Arbeit der ReKo sind im Geschäftsreglement festgelegt.

V. NATIONALES SEKRETARIAT

Art. 18 Zusammensetzung

Das nationale Sekretariat besteht aus einem Leiter/ einer Leiterin, einer/m Verantwortlichen für die Kinderferienlager, einem Assistenten/ einer Assistentin und weiteren Personen nach Bedarf.

Art. 19 Aufgaben

Die/der Leiter/in des nationalen Sekretariats führt, gemäss einem entsprechend erarbeiteten Pflichtenheft, die Geschäfte des Vereins. Das nationale Sekretariat muss zur Entwicklung des nationalen Netzwerks beitragen, insbesondere zur:

- a) Unterstützung der Arbeit der regionalen SAH-Vereine auf nationaler Ebene;
- b) Entwicklung des interregionalen SAH-Netzes und Verwaltung des gemeinsamen Know-how;
- c) Akquise und Betreuung von Projekten nationaler Dimension;
- d) Durchführung der Ferienlager für Kinder und Jugendliche
- e) Lobbyarbeit und Repräsentation des SAH Netzwerks bei nationalen Instanzen (Bundesämtern und eidgenössisches Parlament) zu Fragen von Arbeit und Integration;
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation auf nationaler Ebene, Sensibilisierungsarbeit über soziale und berufliche Integration;
- g) Mitarbeit bei Vernehmlassungen im Bereich Arbeit und Integration;
- h) Vertretung des SAH Netzwerks in Vorständen, Allianzen oder Netzwerken;
- i) Erfüllung anderer, von den Organen des Vereins übertragener Aufgaben;
- j) Zusammenarbeit mit Solidar Suisse in Fragen von gemeinsamem Interesse oder gemeinsamer Betroffenheit.

Art. 20 Befugnisse

1. Das nationale Sekretariat ist befugt, den Verein durch Einzelunterschrift rechtsverbindlich zu vertreten, falls es vom Präsidium dazu ermächtigt wurde.

2. Verträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr bzw. deren Vertragswert über CHF 5'000.– beträgt, sind von dem Leiter/ der Leiterin des nationalen Sekretariats und dem Präsidenten/ der Präsidentin gemeinsam zu unterzeichnen.
3. Das nationale Sekretariat kann für die Leitung eines bestimmten nationalen Projektes eingesetzt werden. In dieser Funktion ist das nationale Sekretariat gegenüber den Projektleitenden seitens der Regionalvereine weisungsbefugt.
4. Das nationale Sekretariat bereitet das Budget, die Jahresplanung und die Jahresrechnungen zuhanden des Präsidiums sowie der ReKo vor.
5. Weitere Befugnisse sind im Pflichtenheft des Leiters/ der Leiterin des nationalen Sekretariats beschrieben.

VI. FINANZEN

Art. 21 Abrechnungen

1. Die unten beschriebenen Hauptpunkte sind in einem Finanzreglement präzisiert:
2. Das Budget für das folgende Jahr ist bis im September des laufenden Jahres vom nationalen Sekretariat vorzubereiten und schliesslich von der DV bis Jahresende zu verabschieden.
3. Die Jahresrechnungen des Vereins sind vom nationalen Sekretariat vorzubereiten und von der DV zu verabschieden.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung setzt die Revisionsstelle ein. Diese legt der Delegiertenversammlung ihren schriftlichen Bericht vor.

Art. 23 Haftung

Der Verein haftet in Höhe seines Vermögens für seine Schulden. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Schulden.

VII. KONFLIKTBEILEGUNG

Art. 24 Konflikt

Im Falle eines Konfliktes zwischen Vereinsmitgliedern und/ oder Vereinsorganen kann die Delegiertenversammlung eine Schlichtungskommission einsetzen.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf Beschluss der Delegiertenversammlung an einen oder mehrere steuerbefreite Mitgliedsvereine übertragen.

An der Delegiertenversammlung verabschiedet, Bern den 25. November 2019.

Im Namen des Vereins:

Mattea Meyer
Präsidentin

Caroline Morel
Leiterin Nationales Sekretariat